Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

25 (28.3.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 25. Samstag den 28. März 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 6530. Die Ablösung der Zehnten, insbesondere der Ermittlung der Fruchtpreise des Marktes zu Radolphzell betreffend.

In Folge eines Erlasses der Großh. Regierung des Seekreises vom 10. l. M. Nro. 3815. wird die nachstehende Bekanntmachung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Betheiligte ihre Einwendungen bei der Großh. Regierung des Seekreises innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen haben. Rastatt den 17. März 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. Rüdt.

vdt. Stengel.

Bekanntmachung.

Die Ablösung der Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise des Marktes zu Radolphzell betreffend.

(Nro. 3108.) In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. Nov. 1833, Rggsbl. Nro. 49. die Ablösung des Zehnten betreffend, und nach Anleitung der Instruktion Großh. Ministeriums des Innern vom 7. März 1834 Rggsbl. Nro. 10. haben wir die Getreidepreise des Marktes von Radolphzell durchschnittlich für jedes der 15 Jahren von 1818 bis 1832 genau ermitteln und sorgfältig prüfen lassen.

Indem wir sie hiemit in den beiden Anlagen, nämlich:

I. in der Darstellung der durch Berechnug aus den Marktprotokollen ermittelten Durchschnittspreise und

II. in der Darstellung der durch Abschätzung ermittelten Durchschnittspreisen

öffentlich bekannt machen, verbinden wir damit nach Vorschrift des angezogenen §. 32. des Zehentgesetzes die Aufforderung an die Betheiligten ihre etwaigen Erinnerungen binnen 3 Monate dahier vorzubringen.

Zu diesem Zwecke steht jedem, der als Zehentberechtigter oder als Zehentpflichtiger, oder wegen Zehentlasten bei künftiger durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes stattfindenden Ablösung betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten beim Bezirksamt Radolphzell offen.

Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Datum des Anzeigeblattes an gerechnet, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Konstanz den 27. Februar 1835.

Großherzlich Badische Regierung des Seekreises.
Rettig.

vdt. Waldmann.

I. Darstellung

der aus den Marktprotokollen zu Radolphzell durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markt vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres und der jeweiligen mittlern Marktumsätze, sämmtlich in neuem Maaße.

1.	2.			3.			4.		
Jahr	Kernen.			Gerste.			Haber.		
	Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1 Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs	
	Malter.	fl	kr.	Malter.	fl	kr.	Malter.	fl.	kr.
1818	266	9	32¼	17	5	47½	11	3	38
1819	263	6	46¾	38	3	56¾	25	2	18
1820	199	8	5½	37	3	48	25	2	12¼
1821	219	7	47½	48	4	21	19	2	28
1822	216	7	50	26	5	5½	11	2	57¾
1823	164	7	9½	18	3	49½	19	2	22¾
1824	201	8	39¼	28	5	12	16	2	39
1825	208	6	39	17	3	37½	10	2	34¼
1826	167	8	5¼	36	4	26¾	15	2	32¼
1827	159	9	55½	25	4	48	16	2	31¼
1828	181	10	43½	28	5	38¼	13	2	59¾
1829	203	9	29¼	27	5	30¾	15	2	55¼
1830	155	11	21	46	4	34¾	16	3	5
1831	146	14	28¾	35	8	35¼	15	4	1½
1832	173	10	52¾	17	8	22	9	4	42½

1) Bei Berechnung dieser Preise kam der zweite Absatz des §. 32. des Zehntgesetzes in Anwendung, d. h. die einzelnen Markttagspreise wurde in der Art berechnet, daß für jeder Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des Verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wurde.

Doch mußten bei der Gerste die Preise mehrere Markttage und beim Haber die Preise eines Markttags durch Schätzung bestimmt werden, entweder weil die an diesen Markttagen verkauften Quantitäten allzugering waren, oder weil an denselben gar kein Verkauf statt fand. Die Sachverständigen erkannten dabei, in Vergleichung mit den gleichzeitigen Preisen von Ueberlingen, den Durchschnitt der Preise des vorhergehenden und nachfolgenden Markttages für angemessen.

Die Halbpreise für einige andere Markttage, wo ebenfalls nur geringe Quantitäten zum Verkauf kamen, wurden von Sachverständigen, durch Vergleichung mit den gleichzeitigen Preisen zu Ueberlingen, so wie sie die Berechnung gaben, für angemessen erkannt.

Auch mehrere Jahrspreise der Gerste und des Habers wurden durch die Sachverständigen einer Prüfung unterworfen, weil man die berechneten Durchschnittspreise bei den geringen Verkäufen nicht unbedingt für angemessen annehmen zu können glaubte. Allein die Sachverständigen beließen es in Vergleichung mit den Preisen zu Ueberlingen, bei den berechneten Durchschnittspreisen mit einziger Ausnahme des Gerstenpreises für das Jahr 1818, welchen sie durch die geringen Verkäufe für übermäßig gesteigert erklärten und in Vergleichung mit Ueberlingen von 6 fl. 32½ kr. auf 5 fl. 47½ kr. ermäßigten.

2) Die Messungsart der Früchte war während der ganzen Zeitperiode von 1818 bis 1833 gleich. Alle Fruchtgattungen würden nämlich glatt abgestrichen.

3) Die Marktabgaben, welche in Radolphzell bezahlt werden müssen, sind von obigen Preisen nicht in Abzug gebracht. Jene, welche der Verkäufer zu bezahlen hat, und welche daher den Erlös aus seinen Früchten mindern, betrugen:

a) vom 1. November 1818 bis September 1830, also in den ersten 12 Jahren der gesetzlichen Periode,

an Gräthgeld von glatter und rauher Frucht vom alten Schäffel . . . . 1 kr.
an Meßgeld . . . . . 2 kr.

b) vom September 1830 seit Einführung des neuen Maaßes bis jetzt, also in den letzten 3 Jahren der gesetzlichen Periode,

an Gräthgeld von glatter und rauher Frucht vom neuen Malter . . . . 1 kr.
an Meßgeld . . . . . 2 kr.

Konstanz den 27. Februar 1835

Großh. Bad. Regierung des Seekreises.
Rettig. vdt. Waldmann.

II. Darstellung

der durch Schätzung für den Markt von Radolphzell ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden Getreidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres, sämmtlich im neuen Maß.

1.	2.		3.		4.
Jahr	Roggen (Korn). Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Dinkel (Veesen). Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1818	6	30½	3	31¼	
1819	4	19	2	21	
1820	4	9½	2	49	
1821	4	22	2	48¾	
1822	4	50	2	46½	
1823	3	56¾	2	33¾	
1824	4	54½	3	½	
1825	4	28¾	2	26½	
1826	4	44½	2	53¼	
1827	5	15¾	3	26¾	
1828	5	58½	3	44¼	
1829	5	50½	3	18¾	
1830	6	57¾	3	54½	
1831	8	8¾	4	57	
1832	7	42	4	4¾	

1) Man konnte die durch Berechnung gefundenen Preise des Roggen im Allgemeinen nicht für maaßgebend erkennen, weil die verkauften Quantitäten meistens zu gering waren, als daß man die Bildung vom richtigen Mittelpreise hätte annehmen können. Im Durchschnitt wurden auf einem Markttag nur 8 Malter verkauft. Man ordnete daher die Abschätzung an, und die Sachverständigen erkannten den Grund der angeordneten Abschätzung für richtig. Sie giengen bei der Abschätzung von folgenden Grundsätzen aus:

a) die Preise des Ueberlinger Marktes bilden die beste Grundlage zur Abschätzung der Roggenpreise für Radolphzell.

b) Von beiden Märkten werden die Früchte hauptsächlich nach der Schweiz verführt und zwar in der Art, daß die Bestimmungsorte zwar theilweis dieselben, aber wo dies der Fall ist, auch ohngefähr gleichweit von jedem der beiden Märkte entfernt sind, und ohngefähr gleiche Transportkosten veranlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) Die Entfernung der beiden Märkte von einander beträgt auf der Landstraße 7 Stunden, allein es werden durchaus keine Früchte von einem der beiden Märkte zum andern verbracht.

d) Aus diesen Bemerkungen geht hervor, daß durch die Entfernung der beiden Märkte und durch die natürliche Richtung des Verkehrs keine Preisverschiedenheit begründet ist, bei gleicher Güte des Roggens zu Ueberlingen und zu Radolphzell müßte man auch die Preise auf beiden Märkten für ohngefähr gleich annehmen; allein

e) der Roggen, welcher auf den Ueberlinger Markt verbracht wird, ist in der Regel besser als jener welcher nach Radolphzell kommt, doch ändert sich die Verschiedenheit der Güte nach den Jahren, weßhalb ein gleichförmiger Abzug in Prozenten des Preises nicht für angemessen gehalten wird, die Abschätzung geschah mit Rücksicht auf diese verschiedene Güte und auf das Preisverhältniß zwischen Roggen und Kernen; die Minderung der abgeschätzten Preise gegen jene von Ueberlingen berechnet sich für jedes Jahr anders und im Durchschnitt der 15 Jahre auf $20\frac{1}{4}$ kr. vom Malter oder $5\frac{8}{10}$ Prozent.

2) Die Preise des Dinkels mußten durch Schätzung ermittelt werden, weil auf den Markt zu Radolphzell kein Dinkel zum Verkauf kam, durch Vergleichung mit einem andern Markte konnte die Schätzung nicht vorgenommen werden, weil die zur Vergleichung geeigneten Märkte ebenfalls keine maaßgebenden Dinkelpreise darbieten. Die Sachverständigen ermittelten die Dinkelpreise aus den Preisen von Kernen zu Radolphzell, indem sie für jedes der 15 Jahre die Quantität Dinkel, welche vom Radolphzeller Spital zum Abgerben gebracht wurde, derjenigen Quantität Kernen gleich setzten, welche daraus gewonnen wurde.

Dabei wurden gewöhnlich $\frac{3}{4}$ des schweren und $\frac{1}{4}$ des leichten Dinkels zum Abgerben gebracht.

Die Kosten des Abgerbens, welche in einem Theil der Früchte bestehen, wurden dadurch in Rechnung gezogen, daß die erhaltene Quantität Kernen um so viel kleiner angenommen wurde, als die Kosten betrugen.

Der Preis des Spreuer wurde dem hiernach ausgemittelten Preis des Dinkels beigeschlagen.

3) Diesen Abschätzungen liegt die gleiche Messungsart zu Grund, welche bei den übrigen Fruchtgattungen stattgefunden hat, nämlich das Abstreichen.

4) Wegen der Marktabgaben wurde auch bei diesen Abschätzungen kein Abzug gemacht.

Konstanz den 27. Februar 1835.

Großh. Bad. Regierung des Seekreises.

Rettig. vdt. Waldmann.

Nachtrag zur Bekanntmachung in der Extabeilage zum Anzeigblatt für den Seekreis Nro. 2.

Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise für den Markt zu Ueberlingen betreffend.

(Nro. 3109.) Da nunmehr sämmtliche Akten in obigem Betreff beim Bezirksamte Ueberlingen sich befinden, so ist die in unserer Bekanntmachung vom 2. Januar Nro. 21. angeordnete Anzeige an diesseitige Stelle nicht mehr erforderlich.

Zugleich tragen wir zu der fraglichen Bekanntmachung die Bemerkung nach, daß bei Berechnung der in der Darstellung I. angegebenen Preise der zweite Absatz des §. 32. des Zehntgesetzes in Anwendung gekommen ist, d. h. die einzelnen Markttagspreise wurden in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wurde.

Konstanz den 27. Februar 1835.

Großh. Bad. Regierung des Seekreises.

Rettig. vdt. Waldmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nro. 6134. Die Aufstellung besonderer Schulvisitatoren zur Visitation jener Schulen, deren Inspectoren zugleich Bezirksschulvisitatoren sind, betreffend.

Zufolge Verfügung des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 16. Januar d. J. Nro. 400. sollen zur Visitation derjenigen Schulen, deren Inspectoren zugleich Bezirksschulvisitatoren sind, besondere Visitatoren ernannt und dazu in der Regel der Visitator des nächsten Bezirks in der Art bestellt werden, daß, soweit thunlich, niemals die Schule des Visitators wieder umgekehrt von demjenigen Pfarrer, dessen Schule er selbst visitirt hat, geprüft werde.

Auch soll zur Ersparung von Kosten die Untersuchung der Schule eines Bezirksschulvisitators nur alle 2 Jahr geschehen.

In Gemäßheit dieser Verfügung sind von der Großh. kath. Kirchenministerialsection durch Erlaß vom 31. Januar d. J. Nro. 1210. zur jeweiligen Visitation jener kath. Volksschulen im Mittelrheinkreise, deren Inspectoren zugleich Bezirksschulvisitatoren sind, nachbenannte besondere Schulvisitatoren aufgestellt worden:

1) Der Bezirksschulvisitator Bauer zu Wolfach ist Visitator der Schule zu Haslach.
2) Der Bezirksschulvisitator Brüderle zu Haslach ist Visitator der Schule zu Sulz, Oberamts Lahr.
3) Der Bezirksschulvisitator Beck zu Sulz ist Visitator der Schule zu Gengenbach.
4) Der Bezirksschulvisitator Bauer zu Gengenbach ist Visitator der Schule zu Offenburg.
5) Der Bezirksschulvisitator Mersy zu Offenburg ist Visitator der Schule zu Oberkirch.
6) Der Bezirksschulvisitator Scheidet zu Oberkirch ist Visitator der Schule zu Achern.
7) Der Bezirksschulvisitator Martin zu Achern ist Visitator der Schule zu Steinbach, Amts Bühl.
8) Der Bezirksschulvisitator Welte zu Steinbach ist Visitator der Schule zu Baden.
9) Der Bezirksschulvisitator Lorenz zu Baden ist Visitator der Schule zu Gernsbach.
10) Der Bezirksschulvisitator Schell zu Gernsbach ist Visitator der Schule zu Rastatt.
11) Der Bezirksschulvisitator Kürzel zu Rastatt ist Visitator der Schule zu Ettlingen.
12) Der Bezirksschulvisitator Götz zu Ettlingen ist Visitator der Schule zu Bulach.
13) Der Bezirksschulvisitator Pezold zu Bulach ist Visitator der Schule zu Karlsruhe.
14) Der künftige Bezirksschulvisitator und Stadtpfarrer zu Karlsruhe ist Visitator der St. Petersschule zu Bruchsal.
15) Der Bezirksschulvisitator Welzer zu Bruchsal ist Visitator der Schule zu Eppingen.
16) Der Bezirksschulvisitator Gugert zu Eppingen ist Visitator der Schule zu Bretten.
17) Der Bezirksschulvisitator Beker zu Bretten ist Visitator der Schule zu Ersingen Oberamts Pforzheim.
18) Endlich ist auch der Bezirksschulvisitator Welzer zu Bruchsal zugleich Visitator der Schule zu Philippsburg, im Unterrheinkreise; so wie der Bezirksschulvisitator Ketterer zu Trieberg, im Oberrheinkreise zugleich Visitator der Schule zu Wolfach ist.

Uebrigens haben die oben genannten Schulvisitatoren für die Visitation der ihnen hier namentlich zugewiesenen Decanatsschulen die gewöhnlichen Diäten und Voitüre, wie bei der bisherigen Visitation ihrer Bezirksschulen, anzusprechen.

Dies wird hiermit zu allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

Rastatt den 13. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 6673. Die Entweichung des königl. dänischen Secretairs und Hauptkassiers Prinzlau von Kopenhagen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großh. Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. d. M. ist der entwichene königl. dänische Hauptkassier Prinzlau mittlerweile ergriffen und nach Kopenhagen eingebracht worden.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter werden daher angewiesen, die durch die im Anzeigeblatt erlassene Verfügung vom 24. Februar d. J. Nro. 4634. angeordnete Fahndung auf den Entwichenen sogleich einzustellen.

Rastatt den 20. März 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hartmann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Belobung.

Nro. 6508. Die Rettung des 10jährigen Mädchens des Lorenz Bleier von Au durch Lorenz Neuchel von Wiesenbach betreffend.

Am 28. November v. J. fiel das 10jährige Mädchen des Lorenz Bleier von Au in die stark angelaufene und mit Scheiterfloßholz dicht bedeckte Murg, wo es schnell verschwand und sicher seinen Tod gefunden haben würde, wenn nicht von vielen Anwesenden Lorenz Neuchel von Wiesenbach allein den Muth gehabt hätte, mit Verachtung der Todesgefahr dem Mädchen in die Fluthen nachzuspringen und dasselbe und sich selbst, jedoch nur nach vielen Anstrengungen, von dem Tod des Ertrinkens zu retten.

Diese edle Handlung wird neben angemessener Geldbelohnung hierdurch öffentlich belobt und zur Nacheiferung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Rastatt den 17. März 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Bekanntmachungen.

Durch den freiwilligen Rücktritt des bisherigen Lehrers ist die 3. Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim, mit dem Kompetenzanschlag von 517 fl. 16 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, bei deren Besetzung man zugleich Rücksicht auf Kenntniß der französischen Sprache nehmen wird, haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangl. Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Schullehrers Philipp Jakob Kern nach Wilferdingen, ist die Schule zu Singen, Decanats Durlach, mit einem Kompetenzanschlag von 199 fl. 40 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 3 fl. 22½ kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Schullehrer zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangl. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Vorgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Zaisenhausen an den in Gant erkannten jung Joseph Schmeisser, auf Montag den 27. April d. J. Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Odenheim an die in Gant erkannte Verlassenschaftsmasse des Bärle Freund, auf Mittwoch den 15. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(2) zu Gemmingen an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Georg Reißner, auf Montag den 13. April d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(3) zu Mühlenbach an den in Gant erkannten Schumachermeister Michael Wißler, auf Mittwoch den 15. April d. J. Vormittags 8 Uhr auf der diesseitigen Amtskanzlei. A. d.

Landamt Karlsruhe.

(1) zu Blankenloch an die nach Nordamerika auswandernden Karl Lehmann Eheleute, auf Donnerstag den 23. April d. J. früh 8 Uhr bei diesseitigem Landamt. Aus dem

Oberamt Lahr.

(2) zu Dinglingen an die Johann Bergfels'schen Eheleute, welche nach Nordamerika auswandern wollen, auf Freitag den 10. April d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Meersburg.

(2) zu Roggenbeuern an den Konrad Keller, welcher von da weg und nach Oberhofen, Amtsbezirks Gottlieben, Canton Thurgau ge-

zogen ist, auf Donnerstag den 9. April d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. A. d.

Bezirksamt Oberkirch.

(2) zu Renchen an den in Gant erkannten Martin Eckslein, auf Dienstag den 28. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) zu Pforzheim an den in Gant erkannten Kürschnermeister Ludwig Fridr. Reichow, auf Mittwoch den 15. April d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei.

(2) zu Weiler an den Ulrich Drollinger und dessen Ehefrau Regine geb. Dietz, welche nach Amerika auswandern wollen, auf Mittwoch denn 22. April d. J. Morgens 9 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Oberamt Rastatt.

(3) zu Muggensturm an die Paul Hartmannischen Eheleute, welche die Erlaubniß erhalten haben, nach Nordamerika auszuwendern, auf Montag den 6. April d. J. Nachmittags 3 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

(3) zu Oberweier an die Lorenz Hallerschen Eheleute, welche gesonnen sind mit ihren Kindern nach Nordamerika auszuwandern, auf Montag den 6. April d. J. Nachmittags 4 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(2) zu Schopfheim an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Handelsmann Georg Geiger, dessen Rechtsfolger sich der Erbschaft entschlagen haben, auf Dienstag den 28. April d. J. früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

— — —

(1) Pforzheim. [Aufforderung.] Ullrich Drollinger von Weiler und dessen Ehefrau Regine geb. Dietz, wollen nach Amerika auswandern, weshalb ihre etwaigen Gläubiger auf Mittwoch den 22. April d. J. Morgens 9 Uhr dahier ihre etwaige Ansprüche anzumelden haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß ihnen im Unterlassungsfalle diesseits nicht mehr zu ihren Forderungen verholfen werden kann.

Pforzheim den 7. März 1835.

Großh. Oberamt.

(2) Karlsruhe. [Präclusivbescheid.] Die Gant des Bäckermeister Karl Wagner von hier betreffend, wird zu Recht erkannt daß in Gemäßheit des angedrohten Präjudizes die nicht erschienenen Gläubiger von der Masse auszuschließen und das Gantverfahren wieder aufzuheben sei.

V. R. W.

Karlsruhe den 18. März 1835.

Großh. Stadtamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Stadtamt Freiburg

(2) von Haslach dem Schreinermeister Konrad Maier, welchem der Bürger Andreas Maier von Freiburg als Aufsichtspfleger beigegeben ist. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) von Ohlsbach der mit Geistesschwäche behafteten 40jährigen Magdalene Bischler, für welche der Bürger Gersas Mühlenbach von da als Pfleger aufgestellt ist. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) von Oberkirch der mit Blödsinn behafteten ledigen M. Anna Utilie, für welche Amtsactuar Joseph Utilie als Vormund aufgestellt worden. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(3) von Niefern dem ledigen Maurer Anton Huber, für welchen der Maurermeister Michael Wallinger von da als Beistand ernannt ist. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(1) von Dogern dem blödsinnigen ledigen 26 Jahre alten Klemenz Leber, welcher unter Pflegschaft des Johann Kaiser von dort gesetzt worden.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Gengenbach.

(2) von Unterharmersbach der Andreas Armbruster, welcher im Jahr 1794 nach Ungarn auswanderte, und seither nicht mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 101 fl. 40 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Waldshut.

(3) von Unteralpfen der schon seit 40 Jahren abwesende Martin Ebner, dessen Vermögen in ungefähr 200 fl. besteht.

— — —

(3) Bonndorf. [Erbvorladung.] In Sachen, die Ausschreibung- und Verschollenheits-Erklärung des ledigen Joseph Köpfer von Bonndorf betreffend, wird auf Ansuchen der nächsten Verwandten desselben Joseph Köpfer, Gerbergesell,

geboren den 2. Mai 1787 und unwissen, wo, abwesend seit 1806, aufgefordert, binnen Jahr und Tag in seine Heimath rückzukehren und sein in 4688 fl. 4 kr. unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Selbstverwaltung zu übernehmen, oder zu erwarten, daß er für verschollen erklärt und oberwähntes Vermögen den nächsten Verwandten, die sich darum melden, in fürsorglichen Besitz würde überlassen werden.

Bonndorf den 7. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(3) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung] Da der unterm 24. August 1813 bei Uttstatt in Sachsen von dem Großh. Badischen Militär desertirte, unterm 21. Februar 1834 öffentlich vorgeladene Bartholomä Braun von hier bisher weder erschienen ist, noch schriftlich etwas von sich hat hören lassen, so wird derselbe nunmehr für verschollen erklärt, und sein in 618 fl. bestehendes Vermögen, seinen nächsten Anverwandten fürsorglich in Besitz gegeben.

Gengenbach den 26. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(3) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung.] Johann Adam Grau von Berghaupten, welcher der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 29. Jänner v. J. Nro. 1008. ungeachtet seither weder hier erschienen ist, noch schriftlich etwas von sich hat hören lassen, wird hiemit für verschollen erklärt, und sein in 144 fl. 26 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Gengenbach den 4. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Gengenbach. [Verschollenheitserklärung.] Da Joseph Armbruster von Berghaupten der unterm 5. Februar 1827 sub Nro. 1228. ergangenen öffentlichen Vorladung ungeachtet sich seither weder persönlich gestellt, noch schriftlich etwas von sich hat hören lassen, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen in 187 fl. 12 kr. bestehendes Vermögen seinen sich darum gemeldet habenden nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Cautionsleistung gegeben.

Gengenbach den 6. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Hüfingen. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der Sägenfeiler Georg Berger von Fürstenberg unerachtet der diesseitigen öffentlichen Bekanntmachung vom 12. April 1833 sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiermit als verschollen erklärt, und dessen in 56 fl. 54 kr. bestehendes Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Hüfingen den 5. März 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(2) Hüfingen. [Verschollenheitserklärung.] Da Andreas Wintermantel von Thannheim auf die öffentliche Vorladung vom 26. Februar v. J. Nro. 1327. sich nicht gemeldet hat, so wird er für verschollen erklärt, und sein in 429 fl. bestehendes Vermögen dessen nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben werden. Hüfingen den 11. März 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergsches Bezirksamt.

(1) Hüfingen. [Verschollenheitserklärung.] Da sich Lorenz Zink von Sumpfohren auf die öffentliche Vorladung vom 26. Februar v. J. Nro. 2331. nicht gemeldet hat, so wird er hiemit für verschollen erklärt, und sein in 128 fl. 36 kr. bestehendes Vermögen dessen nächsten Anverwandten gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben. Hüfingen den 11. März 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Verschollenheitserklärung.] Bezüglich auf die diesseitige Verfügung N. 1653. vom 6. Februar v. J. wird Schumacher Heinrich Stäb von Karlsruhe für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen gesetzlichen Erben gegen Caution in fürsorglichen Besitz gegeben.

Karlsruhe den 18. Februar 1835.

Großh. Stadtamt.

(2) Ladenburg. [Verschollenheitserklärung.] Georg Bauer von hier, der sich auf die öffentliche Vorladung vom 16. Juni 1833 bis jetzt nicht sistirte, wird hiermit für verschollen erklärt und die Einweisung seines Vermögens an seine Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution erfolgen.

Ladenburg den 16. Februar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Mößkirch. [Verschollenheitserklärung.] Nachdem der mittelst Verfügung vom 3. Januar 1833 vorgeladene Martin Kirner von Langenhart in der anberaumten Frist nicht erschienen und ebenso wenig von seinem Leben oder Tode eine Kunde eingekommen, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und dessen Anverwandten sein in ungefähr 120 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution in fürsorglichen Besitz überlassen.

Mößkirch den 10. März 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

Hiebei eine Beilage.)